

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/13057, 17/13429, 17/14192 –**

### **Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

,Artikel 11  
Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 108e des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 108e

Bestechlichkeit und Bestechung der Mitglieder von Volksvertretungen

(1) Wer als Mitglied

1. einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder
2. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates, des Europäischen Parlaments oder einer parlamentarischen Versammlung einer sonstigen internationalen Organisation

einen rechtswidrigen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er in Ausübung seines Mandates in der Volksvertretung oder im Gesetzgebungsorgan eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied

1. einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder
2. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates, des Europäischen Parlaments oder einer parlamentarischen Versammlung einer sonstigen internationalen Organisation

einen rechtswidrigen Vorteil für dieses oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er in Ausübung seines Mandates in der Volksvertretung oder im Gesetzgebungsorgan eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung seiner oder eines Dritten Interessen vornehme oder unterlasse.

(3) Ein rechtswidriger Vorteil liegt vor, wenn seine Verknüpfung mit der Gegenleistung als verwerflich anzusehen ist.

(4) Einem Mitglied im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Person gleich, die sich um ein Mandat in einer Volksvertretung oder einem Gesetzgebungsorgan bewirbt.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.““

2. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 12.

Berlin, den 26. Juni 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates gegen Korruption fordern die Signatarstaaten auf, die Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern und Abgeordneten konsequent unter Strafe zu stellen. Die geltende Regelung der Abgeordnetenbestechung in § 108e des Strafgesetzbuchs (StGB) wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Dadurch wird die Bekämpfung der Korruption geschwächt und das Ansehen Deutschlands in der Welt beschädigt.

Die Vorschrift ist seit ihrer Einführung als völlig unzureichende und symbolische Regelung kritisiert worden, weil sie wesentliche Tätigkeiten von Abgeordneten in den Parlamenten – jenseits der Abstimmungen – nicht erfasse. Auch der Bundesgerichtshof – Urteil vom 9. Mai 2006 (5 StR 453/05) – hat den Gesetzgeber deshalb aufgefordert, in diesem Bereich eine Erweiterung der Strafbarkeit vorzusehen. Änderungsbedarf ergibt sich auch vor dem Hintergrund, dass nach Artikel 2 § 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (IntBestG) die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Mandatsträger in einem wesentlich größeren Maße als bei deutschen Abgeordneten strafbar ist.

Das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates vom 27. Januar 1999, das Deutschland bisher ohne Ratifizierung am 27. Januar 1999 gezeichnet hat, verlangt Strafvorschriften gegen Amtsträger, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestechen oder sich bestechen lassen. Den Amtsträgern sind in dem Übereinkommen alle Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleichgestellt, die Gesetzgebungsbefugnisse ausüben.

Gleiches gilt für das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 9. Dezember 2003, das Deutschland bisher ohne Ratifizierung am 9. Dezember 2003 gezeichnet hat, welches für die Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern in Ausübung ihrer Dienstpflichten eine Bestrafung fordert.

Das Übereinkommen zählt zu Amtsträgern auch alle Personen, die durch Wahlen ein Amt im Bereich der Gesetzgebung erhalten haben.

Eine wortwörtliche Übertragung in deutsche Strafnormen stößt auf erhebliche Schwierigkeiten, weil nach deutschem Rechtsverständnis Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Gesetzgebungsbefugnisse ausüben, oder Personen, die durch Wahlen ein Amt im Bereich der Gesetzgebung erhalten haben, keine „Dienstpflichten“ ausüben oder „Amtsaufgaben“ erfüllen. Das Grundgesetz bestimmt für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, dass sie als Vertreter des ganzen Volkes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind (Artikel 38 des Grundgesetzes). Abgeordnete üben in den Volksvertretungen und Gesetzgebungsorganen ihr jeweiliges freies Mandat aus.

Der Vorschlag eines neu gefassten § 108e StGB benennt deshalb als zentrales Anknüpfungsmerkmal einer Handlung, an die sich eine mögliche Strafbarkeit anknüpfen könnte, die Ausübung des Mandats in einer Volksvertretung oder einem Gesetzgebungsorgan.

Der deutsche Gesetzgeber konnte sich zwar dazu durchringen, die Bestechung ausländischer Abgeordneter im Inland unter Strafe zu stellen (IntBestG vom 10. September 1998). Inländische Abgeordnete werden aber lediglich in Fällen des Stimmenkaufs und -verkaufs bestraft und sind somit weitgehend von der Bestrafung wegen Bestechlichkeit ausgenommen. Die sich daraus ergebende Ungleichgewichtung des Schutzes deutscher und ausländischer bestechlicher Parlamentarier ist jedoch völlig ungläubwürdig und nicht länger hinnehmbar.

Schutzgut der neuen Vorschrift sind eine von illegitimer Einflussnahme freie Willensbildung und -betätigung der Parlamente (siehe zur Definition der Parlamente oben die Nummern 1 und 2). Dieses Schutzgut kann nicht nur durch ein direktes Kaufen und Verkaufen von Stimmen beeinträchtigt werden. Deshalb wird der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung auf alle Handlungen in Ausübung des Mandats in einer Volksvertretung oder einem Gesetzgebungsorgan ausgedehnt.

Die Regelung der Bestechung sowie Bestechlichkeit von Abgeordneten soll weiterhin in einem gesonderten und spezifischen Straftatbestand erfolgen, da Abgeordnete nicht Amtsträgern im Sinne von § 331 ff. StGB gleichgestellt werden können. Ihre Rechtsstellung ist mit derjenigen der Beamten nicht vergleichbar. Wie bei § 331 ff. StGB ist der neue § 108e StGB aber in einen Tatbestand der Bestechlichkeit (Absatz 1) und einen der Bestechung (Absatz 2) unterteilt. In beiden Fällen wird eine konkrete Unrechtsvereinbarung vorausgesetzt (siehe genauer insbesondere zu Absatz 1). Auf eine Regelung zur Strafbarkeit des Versuchs wurde verzichtet, da die Strafbarkeit ohnehin weit vorverlagert ist (fordern, anbieten).

